

Student*innenparlament – Ausschuss für Soziales,
Antifaschismus und Antidiskriminierung
Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg, Gebäude 9

Mitglieder des Ausschuss für Soziales, Antifa-
schismus und Antidiskriminierung
Hochschulöffentlichkeit

**Student*innenparlament
- Ausschuss für Soziales, Antifaschismus
und Antidiskriminierung -**

Homepage:
asta-lueneburg.de/stupa/ausschuesse

E-Mail:
sozantifaantidis@stupa-lueneburg.de

Lüneburg, 30. August 2021

Geschäftsordnung des Ausschuss für Soziales, Antifaschismus und Antidiskriminierung

Der Ausschuss für Soziales, Antifaschismus und Antidiskriminierung hat am 30.08.2021 gem. § 14 Abs. 7 der Satzung der Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung für die eigene Ausschussarbeit beschlossen:

§ 1 – Mitgliedschaft

- (1) Im Ausschuss für Soziales, Antifaschismus und Antidiskriminierung kann jede:r immatrikulierte Student:in mitwirken, der oder die ihre oder seine Mitgliedschaft gegenüber dem StuPa-Vorsitz gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft erklärt hat.
- (2) Die Sitzungen des Ausschuss für Soziales, Antifaschismus und Antidiskriminierung sind gem. § 14 Abs. 8 hochschulöffentlich und jede anwesende Person der Hochschulöffentlichkeit ist redeberechtigt.

§ 2 – Einladung

- (1) Der Termin einer nächsten Ausschusssitzung wird in der Regel während einer Ausschusssitzung festgelegt. Terminabsprachen in Textform (z. B. per E-Mail) sind möglich.
- (2) Der Vorsitz lädt alle Mitglieder spätestens drei Tage vor einer Ausschusssitzung unter Angabe einer Tagesordnung, einer Sitzungszeit sowie eines Sitzungsortes in Textform ein.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorsitz in kürzerer Frist einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird. In diesen Fällen ist der Ausschuss für Soziales, Antifaschismus und Antidiskriminierung nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder der verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmen.

§ 3 – Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Antifaschismus und Antidiskriminierung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (2) Nach Möglichkeit fasst der Ausschuss für Soziales, Antifaschismus und Antidiskriminierung seine Beschlüsse im Konsens (alle Anwesenden sind für eine bestimmte Option), ansonsten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Jeder Beschluss soll die Optionen „dafür“, „dagegen“ und „Enthaltung“ aufweisen.
- (4) Es besteht die Möglichkeit Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform (z. B. per E-Mail) herbeizuführen. Beim Umlaufverfahren wird den Mitgliedern des Ausschuss für Soziales, Antifaschismus und Antidiskriminierung nach Versendung der Unterlagen eine Rückmeldefrist von fünf Tagen eingeräumt. Dem Umlaufverfahren kann widersprochen werden. Erfolgt Widerspruch, so ist auf der nächsten Ausschusssitzung zu beschließen.
- (5) Die Sitzungen können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen in Ausnahmefällen begründet auch elektronisch stattfinden.